

## Zwei Jahre Prostituiertenschutzgesetz: Aidshilfe NRW fordert Richtungswechsel

Mai 2019

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des sogenannten Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zieht die Aidshilfe NRW erneut Bilanz. Die von der Aidshilfe NRW sowie von vielen anderen Verbänden und Fachgesellschaften im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses vorausgesagten negativen Folgen sind eingetreten: Das Gesetz erschwert den Schutz und die Unterstützung von Sexarbeiter\*innen und die Zusammenarbeit nicht-staatlicher und staatlicher Institutionen. Mit seinem repressiven und bevormundenden Ansatz verschärft das Gesetz die Diskriminierung und Stigmatisierung von Sexarbeiter\*innen. Zudem wurden die Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung nicht verbessert (Erläuterungen siehe Seite 2).

Im Hinblick auf die von der Aidshilfe NRW und ihren Mitgliedsorganisationen im Bereich Sexarbeit zu erreichenden Zielgruppen, Menschen in prekären Lebensverhältnissen und Menschen in der Beschaffungsprostitution, fordern wir die Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik auf, kurzfristig Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des ProstSchG zu ergreifen:

1. Erweiterung der Sozialberatungsstrukturen für Sexarbeiter\*innen in prekären Lebensverhältnissen
2. Gewährleistung einer flächendeckenden, anonymen, freiwilligen, niedrighschwelligen und kostenfreien Gesundheitsberatung sowie der Diagnostik und Behandlung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen inklusive Hepatitis C
3. Abbau von Sperrbezirken, Förderung sicherer Arbeitsmöglichkeiten und Transparenz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie diesbezüglicher Löschfristen
4. Berufliche Qualifizierung und Professionalisierung der Sexarbeiter\*innen hinsichtlich der Themen Gesundheit, Arbeit und Organisation
5. Maßnahmen gegen Diskriminierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Sexarbeiter\*innen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Anerkennung von Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind
6. Förderung von Selbsthilfestrukturen der Sexarbeiter\*innen

Dass im ProstSchG auf unterstützende Komponenten verzichtet wurde, bleibt nicht ohne Wirkung. Die im Bericht des nordrhein-westfälischen Gleichstellungsministeriums vom 7. November 2018 vorgelegten Anmeldezahlen und zahlreiche Erfahrungsberichte aus der Vor-Ort-Arbeit belegen: An Sexarbeiter\*innen in prekären Lebensverhältnissen (zum Beispiel durch Armut, Wohnungslosigkeit, Flucht) geht das Gesetz völlig vorbei. Ihr Zugang zu anonymen Beratungs-, Präventions- und Unterstützungsangeboten wird deutlich erschwert oder unmöglich gemacht.

Die Aidshilfe NRW sieht akuten und massiven Handlungsbedarf, um die Folgen des Gesetzes abzumildern. Die dem Deutschen Bundestag 2025 vorzulegende Evaluation und eine daraus folgende Gesetzesnovellierung abzuwarten, wäre fahrlässig.

### Kontakt:

Aidshilfe NRW e.V. · Lindenstraße 20 · 50674 Köln

Dr. Guido Schlimbach · Pressesprecher

Fon 0221-925996-17 · Fax 0221-925996-9 · [guido.schlimbach@nrw.aidshilfe.de](mailto:guido.schlimbach@nrw.aidshilfe.de) · [nrw.aidshilfe.de](http://nrw.aidshilfe.de)

## Erläuterungen und Beispiele

### Das Gesetz erschwert den Schutz und die Unterstützung von Sexarbeiter\*innen und die Zusammenarbeit nicht-staatlicher und staatlicher Institutionen.

Gerade der vulnerable Teil der Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, sind nicht in der Lage sich anzumelden. Für die einen ist der Anmeldevorgang viel zu kompliziert und hochschwellig. Ein anderer Teil versteht sich gar nicht als Sexarbeitende, weil dies mit ihrem Selbstbild nicht vereinbar wäre. Wieder andere befürchten den Verlust der Anonymität, wenn sie beispielsweise Post vom Finanzamt, aus der die Art der Tätigkeit hervorgeht, an ihre Privatadresse in Deutschland erhalten und so Angehörige von ihrer Tätigkeit erfahren könnten. Oder sie befürchten, dass Finanzbehörden ihrer Heimatländer, in denen Sexarbeit strafbar ist, von ihrer Tätigkeit erfahren. Die Kommunen haben nach § 19 Infektionsschutzgesetz den gesetzlichen Auftrag, die anonyme Beratung und Untersuchung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich oder andere mit sich bringen, sicherzustellen. Durch das ProstSchG sind den Kommunen weitere Aufgaben zugewachsen, so zum Beispiel die Umsetzung der verpflichtenden gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG, aber auch Kontroll- und Überwachungspflichten. Diese Doppelrolle erschwert für parteilich handelnde nicht-staatliche Beratungsstellen die konfliktfreie Zusammenarbeit mit den Kommunen.

### Mit seinem repressiven und bevormundenden Ansatz verschärft das Gesetz die Diskriminierung und Stigmatisierung von Sexarbeiter\*innen.

Regelungen wie die Pflicht zur gesundheitlichen Beratung (§ 10 ProstSchG) unterstellen, dass Sexarbeitende generell nicht in der Lage wären, sich um ihre Gesundheit zu sorgen. Sie zementieren ein stigmatisierendes Bild dieser Berufsgruppe und unterlaufen Professionalisierung und Emanzipation.

### Zudem wurden die Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung nicht verbessert.

So zeigen die Zahlen zu Verfahren, Tatverdächtigen und Opfern des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung in den vergangenen vier Jahren (2014 – 2017) in Nordrhein-Westfalen zwar einen Anstieg an; dieser Anstieg ist aber bereits vor dem Inkrafttreten des ProstSchG sichtbar. Hinsichtlich der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel konnten für die Bereiche Anmeldung und gesundheitliche Beratung bislang so gut wie keine entsprechenden Erfolge festgestellt werden (siehe Bericht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 7. November 2018 für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen des Landtages Nordrhein-Westfalen).

### Darüber hinaus schwächt das Gesetz selbstbestimmte Arbeitsmodelle und treibt einen großen Teil der Sexarbeiter\*innen in eine illegale Arbeitssituation.

So unterscheidet das Prostituiertenschutzgesetz hinsichtlich der Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen und Fahrzeuge (§ 18 und § 19 ProstSchG) nicht zwischen Kleinst-, Klein- und Großbetrieben. Für Kleinst- und Kleinbetriebe sind die Anforderungen oft zu aufwendig. So dürfen die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht als Schlaf- oder Wohnraum genutzt werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch zwei Sexarbeitende als selbstbestimmte und sichere Arbeitsform so nicht mehr möglich ist. Auch kleinere Betriebe mit mehr als zwei Angestellten, die in vielen Fällen gute Arbeitsbedingungen bieten, konnten oft nicht alle Auflagen erfüllen und mussten schließen. Die Sicherstellung der geforderten sanitären Ausstattung in Fahrzeugen ist für viele schlichtweg zu teuer.

#### Kontakt:

Aidshilfe NRW e.V. · Lindenstraße 20 · 50674 Köln

Dr. Guido Schlimbach · Pressesprecher

Fon 0221-925996-17 · Fax 0221-925996-9 · [guido.schlimbach@nrw.aidshilfe.de](mailto:guido.schlimbach@nrw.aidshilfe.de) · [nrw.aidshilfe.de](http://nrw.aidshilfe.de)

Erfolgreiche akzeptierende Projekte der aufsuchenden Arbeit auf dem Straßenstrich sind gefährdet. Der Zugang zu anonymen Beratungs-, Präventions- und Unterstützungsangeboten wird deutlich erschwert oder unmöglich gemacht.

Wie oben beschrieben, kann gerade der vulnerable Teil der Sexarbeitenden den Auflagen des Gesetzes aus verschiedenen Gründen nicht nachkommen. Dies führt dazu, dass dieser Teil die Öffentlichkeit meiden muss und damit für anonyme Beratungs- und Unterstützungsangebote nur schwer oder gar nicht mehr erreichbar ist. Hinzu kommt, dass Sexarbeiter\*innen erpressbar werden und dadurch die Gefahr, in Abhängigkeitsverhältnisse zu geraten, steigt.

Die im Bericht des nordrhein-westfälischen Gleichstellungsministeriums vom 7. November 2018 vorgelegten Anmeldezahlen ... belegen: An Sexarbeiter\*innen in prekären Lebensverhältnissen geht das Gesetz völlig vorbei.

Geschätzte Gesamtzahl der Sexarbeitenden: 42.000

Anmeldungen bis zum 31. Dezember 2017: 3.900 (siehe Bericht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 7. November 2018 für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen des Landtages Nordrhein-Westfalen).

**Kontakt:**

Aidshilfe NRW e.V. · Lindenstraße 20 · 50674 Köln

Dr. Guido Schlimbach · Pressesprecher

Fon 0221-925996-17 · Fax 0221-925996-9 · [guido.schlimbach@nrw.aidshilfe.de](mailto:guido.schlimbach@nrw.aidshilfe.de) · [nrw.aidshilfe.de](http://nrw.aidshilfe.de)